

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 151.

Freitag den 31. Mai.

1861.

Bekanntmachung.

Zufolge einer uns zugegangenen Verordnung des Königl. Sächsischen Ministerii des Innern in Betreff der im Mai des Jahres 1862 in London beginnenden allgemeinen Industrie- und Kunstausstellung ist zur Betheiligung daran von der Königlich Großbritannischen Regierung eingeladen worden, und wir haben Veranlassung erhalten, die den vorzüglicheren Zweigen der hiesigen Industrie, namentlich aber der Pianoforte-Fabrikation, Buch- und Kunstdruckerei, Wachstuch-Fabrikation, der Mechanik, des kleinen Maschinenbaues und der Tabak-Fabrikation angehörigen Herren Fabrikanten und Fabrik-Kaufleute zu einer Versammlung aufzufordern, um ihnen nicht nur über die in Hinsicht auf die Ausstellung zu erfüllenden Bedingungen und Vorschriften Auskunft zu ertheilen, sondern auch zu erfahren, von wem und in welchem Umfange überhaupt eine Betheiligung an der gedachten Ausstellung zu erwarten stehe.

Diese Versammlung soll

Montag den 10. Juni dieses Jahres Nachmittags 4 Uhr

im großen Saale der Ersten Bürgerschule hierselbst abgehalten werden, und wir fordern zur Theilnahme daran hiermit auf.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

Das von dem vormaligen Lehrer an der hiesigen Thomasschule M. Johann David Weigel in seinem am 2. März 1837 publicirten Testamente errichtete Stipendium soll demnächst verliehen werden, daher werden die nach der Stiftung zu dem Genuße dieses Stipendii vorzugsweise berechtigten Studirenden, nämlich zuvörderst die Nachkommen der leiblichen Geschwister des Testators, sodann Studirende der Theologie aus dessen Geburtsorte Ischoden, ferner Söhne von Lehrern an der hiesigen Thomasschule, endlich frühere Thomasschüler, welche Theologie studiren und um das Stipendium sich zu bewerben gesonnen sind, hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche binnen 3 Monaten und längstens

den 30. September 1861

in der Universitäts-Canzlei einzureichen und ihre Ansprüche durch glaubhafte Zeugnisse zu bescheinigen.
Der akademische Senat daselbst.
Leipzig den 21. Mai 1861.
Dr. W. Roscher.
Dr. Böttger, S.

Die Dividende der Allg. Deutschen Creditanstalt.

In Nr. 146 des Tageblattes war, dem Kreisdirectionsblatt entnommen, eine Mittheilung über den Stand und die Lage der Deutschen Allgemeinen Creditanstalt abgedruckt, worin am Schlusse das Bedenken ausgesprochen war, ob es nicht angemessener gewesen sein möchte, in diesem Jahre gar keine Dividende zu vertheilen. Dieses Bedenken erledigt sich durch die bestimmte Vorschrift der §§. 43 und 47 des Statuts, wodurch den Actionairen eine ordentliche Dividende von vier Procent aus dem Reingewinn und deren Ergänzung aus dem Reservefonds zugesichert worden ist, sofern derselbe dazu hinreicht.

Nun ist aber durch Beschluß vom 21. Juni 1859 der ganze Reingewinn an dem Ankauf der eignen Actien dem Reservefonds zugewiesen worden und es war dabei von Aufstellung einer Specialreserve, da überhaupt das Statut nur einen Reservefonds kennt, gar nicht die Rede.

Demselben ist auch durch Beschluß vom 30. Mai 1860 der fernere Gewinn von den neuerdings erkauften 10,000 Actien überwiesen worden, nachdem bereits von einer namhaften Zahl von Actionairen gegen die eigenmächtige Verfügung des Verwaltungsrathes und gegen die statutenwidrige Herabsetzung der ordentlichen Dividende ausdrückliche Verwahrung eingelegt worden war.

Von derselben Seite ist auch in diesem Jahre die Statutenwidrigkeit der abermals vorgeschlagenen, mit Nichts gerechtfertigten Herabsetzung der ordentlichen Dividende zum Gegenstand einer Beschwerde gemacht worden und wir halten es im allgemeinen Interesse, dieselbe öffentlich mitzutheilen für den Fall, daß noch andere Actionaire es für wichtiger halten, daß die Gesetze aufrecht erhalten, als daß wohlmeinende Wünsche berücksichtigt werden.
N.

P. P.

Ew. Hochwohlgeboren, als zu der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt hochverordnetem Königlichem Commissar, gestatte

ich mir für mich und zugleich in Vertretung einer Mehrzahl von Actionairen eine Beschwerde vorzulegen, welche ich gegen den Verwaltungsrath der nur gedachten Creditanstalt, wegen verweigerter Ausführung einer bestimmten und unzweideutigen Vorschrift der Statuten, zu erheben veranlaßt bin.

Nach §. 43, Absatz 1 der Statuten soll den Actionairen von dem nach Abrechnung sämtlicher Kosten und Verluste sich ergebenden Reingewinn der vorgenannten Anstalt zunächst eine ordentliche Dividende von 4% des Nominalbetrags ihrer Actien gewährt und von dem diese Dividende übersteigenden Reingewinn 5% als Reservefonds zurückgelegt werden.

Andererseits ist in §. 47, Absatz 2 vorgeschrieben, daß, wenn ein Jahresabschluss gar keinen oder keinen zureichenden Gewinn ergibt, die ordentliche Dividende aus dem Reservefonds ergänzt werden soll, soweit dieser dazu hinreicht.

Der vorgesehene Fall ist bereits im vergangenen vierten Verwaltungsjahre eingetreten und tritt in dem letztvergangenen fünften Rechnungsjahre abermals ein.

Im Jahre 1860 aber hat der Verwaltungsrath, wie sich aus der Beifuge A. — Rechenschaftsbericht und Bilanz von 1860 — ergibt, anstatt dieser Vorschrift und dem Beschlusse der Generalversammlung vom 21. Juni 1859 Beilage B. — Protokoll über die Generalversammlung vom 21. Juni 1859 — Seite 12 nachzugehen, den von der Generalversammlung dem Reservefonds zugewiesenen Gewinn von eignen Actien, als eine besondere sogenannte Specialreserve in der Bilanz aufgeführt und durch diese Eigenmächtigkeit die Zahlung der ordentlichen Dividende zu verhindern gesucht.

Die Mehrzahl der Actionaire hat sich allerdings bei diesem Vorgehen beruhigt.

Von einer Minderzahl der Inhaber von mehr als Sechshundert Actien ist dagegen förmliche Verwahrung gegen diese Statutenverletzung eingelegt und hiernächst rechtliche Klage auf Zahlung der widerrechtlich vorenthaltenen Dividende erhoben worden.